
Ehrenordnung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 11. Mai 2013

- § 1 - Ehrungen
- § 2 - Vorschlagsrecht
- § 3 - Antragsverfahren
- § 4 - Entscheidungsrecht
- § 5 - Anerkennungsadel mit Urkunde
- § 6 - Verdienstplakette mit Nadel und Urkunde
- § 7 - Verdienstmedaille mit Nadel und Urkunde
- § 8 - Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
- § 9 - Ehrung für mehrfache Durchführung von Wandertagen
- § 10 - Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- § 11 - Ernennung zum Landes- bzw. Bezirksehrenvorsitzenden
- § 12 - Ausführungsbestimmungen
- § 13 - In-Kraft-Treten

§ 1

Ehrungen

Für Amtsinhaber im DVV, Mitgliedsvereine und Organisationen sowie die Vereinsmitglieder der Vereine des DVV, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, sind folgende Ehrungen möglich:

- (1) Amtsinhaber im DVV:
 - 1. Verdienstmedaille mit Nadel und Urkunde
 - 2. Ernennung zum Landes-/Bezirksehrenvorsitzenden
 - 3. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- (2) Mitgliedsvereine und Organisationen:
 - 1. langjährige Mitgliedschaft im DVV
 - 2. mehrfache Durchführung von Wandertagen
- (3) Mitglieder der Vereine:
 - 1. Anerkennungsadel mit Urkunde
 - 2. Verdienstplakette mit Nadel und Urkunde.

§ 2

Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht für Ehrungen haben:

- 1. die Vereinsvorstände für § 1 (2) Nr. 2 und (3)
- 2. die Landes- und Bezirksvorstände für § 1 (1) Nr. 1 und 2 sowie (3) Nr. 2

- 3. die Bundesdelegiertenversammlung, das Präsidium für § 1 (1)

§ 3

Antragsverfahren

Anträge zu Ehrungen sind dem Entscheidungsträger (§ 4) in schriftlicher Form und in angemessener Frist vorzulegen.

Bei Anträgen auf Ehrungen zu § 1 (3) ist das Formblatt des DVV zu verwenden.

Ehrenurkunden zu § 1 (2) Nr. 2 sind bei der DVV-Geschäftsstelle zu beantragen.

Ehrenurkunden zu § 1 (2) Nr. 1 werden den Landes- und Bezirksverbänden zur Verleihung an die Mitgliedsvereine und Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 4

Entscheidungsrecht

(1) Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Ehrungen sind:

- 1. das Präsidium für § 1 (1) Nr. 1,
- 2. die Landes-/Bezirksversammlungen für § 1 (1) Nr. 2,
- 3. die Bundesdelegiertenversammlung für § 1 (1) Nr. 3,
- 4. der Vereinsvorstand für § 1 (2) Nr. 2 und (3)
- 5. der Landes-/Bezirksvorstände für § 1 (3) Nr. 2

(2) Das Präsidium ist in besonderen Ausnahmefällen befugt, abweichend von der bestehenden Ehrenordnung eine Verleihung zu beschließen.

§ 5

Anerkennungsadel mit Urkunde

(1) Die Anerkennungsadel mit Urkunde wird in der Reihenfolge nach Absatz 2 an verdiente Mitglieder der Mitgliedsvereine verliehen, die sich in vorbildlicher Weise um den Volkssport verdient gemacht haben.

(2) Die Anerkennungsadel mit Urkunde wird verliehen

- 1. in Bronze für besondere Verdienste nach mindestens 5jähriger Mitarbeit,
- 2. in Silber für besondere Verdienste nach mindestens 10jähriger Mitarbeit,
- 3. in Gold

Ehrenordnung

- für besondere Verdienste nach mindestens 15jähriger Mitarbeit,
- 4. in Gold mit Inschrift der Jahre für besondere Verdienste nach mindestens 20jähriger Mitarbeit,
- 5. in Gold mit Inschrift der Jahre und Similistein für besondere Verdienste nach mindestens 25jähriger Mitarbeit,
- 6. in Gold mit Inschrift der Jahre und Similistein für besondere Verdienste nach mindestens 30jähriger Mitarbeit,
- 7. in Gold mit Inschrift der Jahre und Similistein für besondere Verdienste nach mindestens 35jähriger Mitarbeit,
- 8. in Gold mit Inschrift der Jahre und Similistein für besondere Verdienste nach mindestens 40jähriger Mitarbeit,
- 9. in Gold mit Inschrift der Jahre und Similistein für besondere Verdienste nach mindestens 45jähriger Mitarbeit.

(3) Die Verleihung erfolgt durch die zuständigen Landes- oder Bezirksvorstände bzw. den Vereinsvorstand.

(4) Vom Mitgliedsverein ist der jeweils festgelegte Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6

Verdienstplakette mit Nadel und Urkunde

Die Verdienstplakette mit Nadel und Urkunde wird in der Reihenfolge nach Absatz 2 an Vorstandsmitglieder der dem DVV angeschlossenen Vereine mit mehrjähriger Tätigkeit und herausragenden Verdiensten um die Verbandsarbeit verliehen.

(2) Die Verdienstplakette mit Nadel und Urkunde wird verliehen

- 1. in Bronze für besondere Verdienste nach mindestens 5jähriger Mitarbeit,
- 2. in Silber für besondere Verdienste nach mindestens 10jähriger Mitarbeit,
- 3. in Gold für besondere Verdienste nach mindestens 15jähriger Mitarbeit,
- 4. in Sonderausfertigung für besondere Verdienste nach mindestens 20jähriger Mitarbeit,
- 5. in Sonderausfertigung für besondere Verdienste nach mindestens 25jähriger Mitarbeit,
- 6. in Sonderausfertigung für besondere Verdienste nach mindestens 30jähriger Mitarbeit,
- 7. in Sonderausfertigung für besondere Verdienste nach mindestens 35jähriger Mitarbeit,

- 8. in Sonderausfertigung für besondere Verdienste nach mindestens 40jähriger Mitarbeit,
- 9. in Sonderausfertigung für besondere Verdienste nach mindestens 45jähriger Mitarbeit.

(3) Die Verleihung erfolgt durch die zuständigen Landes- oder Bezirksvorstände bzw. Vereinsvorstand.

(4) Vom Mitgliedsverein ist der jeweils festgelegte Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 7

Verdienstmedaille mit Nadel und Urkunde

(1) Die Verdienstmedaille mit Nadel und Urkunde wird in der Reihenfolge nach Absatz 2 an Personen verliehen werden, die eine Funktion im DVV bekleiden und sich um den Verband verdient gemacht haben durch z. B. langfristige aktive Tätigkeit in der Verbandsorganisation oder ständiges und wirksames Vertreten der Verbandsziele gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organisationen.

(2) Die Verdienstmedaille mit Nadel und Urkunde wird verliehen

- 1. in Bronze für besondere Verdienste nach mindestens 5jähriger Mitarbeit,
- 2. in Silber für besondere Verdienste nach mindestens 10jähriger Mitarbeit,
- 3. in Gold für besondere Verdienste nach mindestens 15jähriger Mitarbeit,
- 4. in Gold mit Silberkranz für besondere Verdienste nach mindestens 20jähriger Mitarbeit,
- 5. in Gold mit Goldkranz für besondere Verdienste nach mindestens 25jähriger Mitarbeit,
- 6. in Gold mit Goldkranz und Similistein für besondere Verdienste nach mindestens 30jähriger Mitarbeit,
- 7. in Silber mit Silberkranz und Bergkristall für besondere Verdienste nach mindestens 35jähriger Mitarbeit,
- 8. in Gold mit Silberkranz und Bergkristall für besondere Verdienste nach mindestens 40jähriger Mitarbeit,
- 9. in Gold mit Goldkranz und Bergkristall für besondere Verdienste nach mindestens 45jähriger Mitarbeit.

(3) Die Verleihung erfolgt durch eine vom Präsidium beauftragte Person.

§ 8

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenurkunden gemäß §1 (2) Nr.1 erfolgt in den Stufen

1. nach 10jähriger Mitgliedschaft
2. nach 25jähriger Mitgliedschaft
3. nach 40jähriger Mitgliedschaft
4. nach 50jähriger Mitgliedschaft

§ 9 Ehrung

für mehrfache Durchführung von Wandertagen

Die Verleihung der Ehrenurkunden gemäß §1 (2) Nr. 2 erfolgt in den Stufen

1. nach 10 Wandertagen
2. nach 25 Wandertagen
3. nach 50 Wandertagen, usw.

§ 10

Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten für ganz besondere Verdienste für den Verband in langjähriger Tätigkeit als Präsident des DVV.

§ 11 Ernennung

zum Landes- bzw. Bezirksehrenvorsitzenden

(1) Die Landes- bzw. Bezirksversammlung beschließt über die Ernennung zum Landes- bzw. Bezirksehrenvorsitzenden für ganz besondere Verdienste für den Verband in langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende/r des Landes- bzw. Bezirksverbandes.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Ehrungen sollen in würdiger Form durchgeführt werden.

(2) Verbandsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat, durch das Präsidium aberkannt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt am 1.4.1980 in Kraft. Die Ehrenordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 11. Mai 2013.